

Franz Karl Praßl, Graz / Rom

50 Jahre nach der Instruktion „Musicam sacram“ (5.3.1967)

Gedankensplitter zur Situation der liturgischen Musik
unter praktischen Gesichtspunkten

Die Instruktion „Musicam sacram“ war ein revolutionäres Dokument, das den liturgischen Gesang auf völlig neue Beine gestellt hat (tätige Teilnahme). Neue Wahlmöglichkeiten und die Verwendung der Muttersprache waren bedeutsame Weichenstellungen. Die Chöre mussten zu einer neuen Identität als Teil der Gemeinde finden.

Die Instruktion der Ritenkongregation über die Musik in der heiligen Liturgie „Musicam Sacram“ [MS]¹ war – von den Folgewirkungen her gesehen – alles in allem ein revolutionäres Dokument. Es hat die theologische Argumentation der Liturgiekonstitution zur Musik im Gottesdienst fortgeschrieben und zahlreiche Wege in eine neue Praxis des Singens und Musizierens im Gottesdienst gewiesen. Durch das Brechen der starren Rubrizistik der liturgischen Bücher nach dem Konzil von Trient wurden bei den meisten musikalischen Belangen zahlreiche Türen aufgetan. Was heute selbstverständlich ist, war vor 50 Jahren teilweise unerhört und in seinen Konsequenzen noch gar nicht absehbar.² Das Durchschreiten der offenen Türen erfolgte mitunter rasch, mitunter gemächlich, und manchmal auch gar nicht. Nach 50 Jahren sind sowohl eine Rückschau wie auch eine Vorschau durchaus angebracht. Der Päpstliche Rat für die Kultur und die Kongregation für das Katholische Bildungswesen haben gemeinsam mit dem Pontificio Istituto di Musica Sacra und dem liturgischen Institut der Benediktineruniversität Sant'Anselmo dazu vom 2.–4. März 2017 in Rom eine internationale Tagung veranstaltet, deren Berichtsband³ inzwischen vorliegt, wichtige Referate werden auch im heurigen Jahrgang (64/2017) der Zeitschrift „Singende Kirche“ auf deutsch publiziert.

Die Praenotanda in den erneuerten liturgischen Büchern, vor allem im Messbuch und im Stundenbuch haben nur wenige Jahre nach 1967 die Instruktion teilweise überholt, weiterentwickelt und in Details dadurch auch obsolet gemacht. Was aber ist bleibend? Was gilt nach wie vor, zumindest als spezielle Vorschrift für Teilaspekte im liturgischen Gesang?

UNIV.-PROF. DR. FRANZ KARL PRASSL

ist Professor für Gregorianik und kirchenmusikalische Werkkunde an der Kunstuniversität Graz und lehrt seit 2011 auch am Pontificio Istituto di Musica Sacra in Rom. Er ist u. a. langjähriges Mitglied der LKÖ, war 1999–2011 Präsident der Internationalen Arbeitsgemeinschaft für Hymnologie, ist Mitherausgeber der „Beiträge zur Gregorianik“, seit 2010 Präsident der Österreichischen Kirchenmusikkommission, Gründer (1992) und Leiter der Grazer Choralsschola.

¹ Vgl. EDIL 1, Nr. 733–801, 275–291; deutsch: MEYER / PACIK (Hg.): Dokumente zur Kirchenmusik, 154–177. In Folge wird das Dokument unter den ihm eigenen Nummern zitiert.

² Charakteristisch dafür ist z. B. die Berichterstattung in der Zeitschrift „Singende Kirche“ in den Jahren 1962–1970.

³ Siehe: <http://www.aracneeditrice.it/aracneweb/index.php/publicazione.html?item=9788825504866>. MOREIRA AZEVEDO / ROUSE (Hg.): Musica e Chiesa.

Die volle, bewusste und tätige Teilnahme der Gläubigen an der Liturgie ist der Cantus firmus der Liturgiereform schlechthin. Damit dieses Ideal nicht graue Theorie blieb, mussten zahlreiche Weichen neu gestellt werden. Eine besondere bestand im liturgischen Gesang. Wenn alle mitmachen sollen, kann man dafür kein jahrhundertlang hochgezüchtetes spezielles Repertoire verwenden, das bis auf Professionelle alle überfordert. Die edle, aber nicht primitive Einfachheit war gefordert. Dazu mussten die Ordnungen für den Gesang des Messproprium gründlich aufgebrochen werden. Die Beseitigung des Prinzips „alles oder nichts“ beim Gesang in der Messe hat erst die heutige Vielfalt und die Freiheit der musikalischen Gestaltung ermöglicht. Durch die konsequente Umsetzung des „Prinzips der gestuften Feierlichkeit“ (principium „progressivae“ sollemnitis – eigentlich: voranschreitende Feierlichkeit) – eine Novität schlechthin –, ausdrücklich so genannt beim Stundengebet (Nr. 38), bleiben nach den Ausführungen in den Nrr. 28 und 36 in Hinblick auf den Gesang keine großen Unterschiede mehr zwischen Missa cantata und Missa lecta (ohnedies gänzlich obsolet durch das Missale 1970).

Von besonderer Bedeutung war die Beseitigung der Exklusivität des Graduale Romanum in der Verwendung von Messgesängen; dies war eine wesentliche Voraussetzung für die (zunächst, aber nicht nur) rein praktisch gesehene Ermöglichung des Gemeindegesangs unter den Prinzipien und Bedingungen einer erneuten Gemeindeliturgie. Dies ging in zwei Richtungen, die Erstellung eines Graduale Simplex und die Erlaubnis zur Verwendung muttersprachlicher Lieder und Gesänge (Nr. 50 und 36).

MS erneuert die Forderung von SC 117 nach einer „Ausgabe mit einfacheren Melodien an kleineren Kirchen“ (Nr. 50). Diese erschien als Graduale Simplex noch 1967, zunächst quasi offiziös – die Widerstände auch im Staatssekretariat waren groß –, erst 1975 wurde es in den Rang einer „Editio typica altera“ (!) erhoben.⁴ 1968 wurde ein kurzes Dekret zur „Übertragung des Graduale Simplex in die Volkssprachen“ nachgereicht.⁵ Das Sperrfeuer konservativer Kirchenmusikkreise gegen das von Eugène Cardine und Luigi Agustoni erarbeitete Buch war enorm,⁶ dort aber, wo man es verwendet hat, waren die Erfahrungen damit durchwegs positiv.

Zu den Langzeitwirkungen gehört, dass mit dieser Alternative zum Graduale Romanum das „Proprium“ als ein *einziges* Gesangsformular für eine bestimmte Feier über weite Strecken auch im Temporale zugunsten eines „Commune-Prinzips“ aufgegeben worden ist. Das bringt praktische Vorteile, über die damit verbundenen Verluste an liturgischer Theologie im Gesang kann man durchaus geteilter Meinung sein. Man kann jedoch ohne weiteres sehen, dass die theologischen „Essentials“ des Graduale Romanum im Graduale Simplex durchaus vorhanden sind. Die Gesänge dieses Buches wurden ja schließlich nach dem Grundsatz der inhaltlichen Entsprechung ausgewählt, der Begriff „Cantus congruus“ – der „übereinstimmende Gesang“, meist jedoch mit „entsprechender Gesang“ übersetzt – findet sich in Varianten z. B. in den Nr. 32 und 36. Die etwas weiche Übersetzung mit „entsprechend“ hat freilich nicht dazu beigetragen, den Blick für die eigentliche Problematik zu schärfen: Singen in der Liturgie ist nicht nur Verschönerung und Verfeierlichung, sondern ein eminenter Akt der Repräsentation liturgischer Theologie.

⁴ EDIL 1, Nr. 1008–1026, 367–370. Vgl. auch: PRASSL: Gregorianik am Scheideweg, 313.

⁵ EDIL 1, Nr. 1028–1031, 372–373; MEYER / PACIK (Hg.): Dokumente, 180–181.

⁶ Vgl. dazu: BUGNINI: Liturgiereform, 932–937.

Die Mühen um das Proprium waren nicht von besonderem Erfolg gekrönt. Wenngleich es in englischsprachigen Ländern, auch in Ungarn etliche, aber nicht weit verbreitete Publikationen für gesungene Proprien in der Muttersprache gibt, hat im deutschen Sprachraum einzig Heinrich Rohr etwas Vergleichbares vorgelegt.⁷ Man muss aber schon ein Fan dieser Art von Musik sein, um sie auch emotional zu rezipieren.

Die zweite bedeutende und wesentlich wichtigere Entscheidung zur Förderung der tätigen Teilnahme im Gesang war, dem muttersprachlichen Kirchengesang volle liturgische Dignität zu verleihen (MS Nr. 32 und 36), dabei wird auf bestehende Indulte für die Missa in cantu verwiesen und die Möglichkeit, in einer Missa lecta Teile des Propriums durch kongruente Lieder und Gesänge zu ersetzen, eröffnet. Damit war das bis dahin höchstens Geduldete nunmehr amtlich legitimiert. Auch hier wiederum wird eingemahnt, dass es nicht genügt, einen „cantus eucharisticus“ (im Deutschen mit „Messlied“ sinngemäß richtig übersetzt) zu singen, sondern die inhaltliche Kongruenz zum klassischen Proprium zu beachten. Hilfreich für die Approbation war auch die Bestimmung in MS 55, dass ältere Gesänge nicht wörtlich mit den amtlichen Texten in der Muttersprache übereinstimmen müssen.

In allen Gegenden dieser Welt, wo der Protestantismus eine ernsthafte Konkurrenz für den Katholizismus darstellt, gibt es auch ein katholisches Kirchenlied neben dem evangelischen. Wettbewerb beflügelt bekanntlich das Geschäft, das wussten auch schon die katholischen Gesangbuchmacher des 16. und 17. Jahrhunderts. Das Kirchenlied war freilich im System der nachtridentinischen Liturgie bestenfalls „paraliturgisch“ und bei der gesungenen Messe ohnedies verboten. Plötzlich konnten nun die Bischöfe aus den Kirchenliedern liturgische Gesänge machen. Die deutschen und österreichischen Bischöfe haben noch 1967 den Inhalt der bestehenden Diözesangesangbücher als liturgisch erklärt,⁸ eine sinnvolle Entscheidung, in ihrer Pauschalität aber aus heutiger Sicht auch eine Entscheidung mit Kollateralschäden. So gilt das Lied „zum Sanctus“ aus der Schubertmesse immer noch als Sanktuslied, was es nicht wirklich ist. Daran ändert auch der Etikettenschwindel im neuen „Gotteslob“ (2013) nichts, wo dieses beliebte Lied als Nr. 388 unter das Kapitel „Lob, Dank und Anbetung“ eingereiht worden ist. Nach der Kommunion wird dieses Lied hierzulande wohl kaum wer singen (wollen).

Die von den damaligen römischen Behörden gewollte Öffnung auf ein neues Repertoire liturgischer Gesänge hin war im deutschen und englischen Sprachraum auch die riesige Chance, das Kirchenlied der Reformation zu rezipieren. Beim gemeinsamen Singen wird weniger kontroverstheologisch gestritten als in gelehrten Abhandlungen. Die Ökumene im Kirchenlied ist etwas Selbstverständliches geworden. Wer weiß denn schon, dass „Lobe den Herren, den mächtigen König der Ehren“ das Lied des reformierten Pfarrers Joachim Neander ist? Die Ökumene im Kirchengesang wurde im deutschen Sprachgebiet durch die kirchenamtliche Arbeitsgemeinschaft für Ökumenisches Liedgut⁹ gefördert und zeigt viele Früchte in den Ausgaben des „Gotteslob“ von 1975 und 2013¹⁰ sowie auch in den verschiedenen evangelischen Gesangbüchern. Sie ist letztlich eine erfreuliche Konsequenz aus den Neuregelungen des Kirchengesangs in MS.

Das Bemühen um eine inhaltliche Kongruenz der Lieder und Gesänge in den Gemeindegesangbüchern (heute: „Gotteslob“) wird von den Verantwortlichen in der LKÖ und in

⁷ ROHR: Deutsches Messantiphonale.

⁸ MEYER/PACIK (Hg.): Dokumente, 274, dazu auch: PRASSL: Liturgiereform in Österreich, 864.

⁹ Den wesentlichen Überblick bietet die offizielle Website <http://dli.institute/aoel/>.

¹⁰ Vgl. dazu: PRASSL: Gott leben alle Tage, 135–196.

der Österreichischen Kirchenmusikkommission sehr ernst genommen. Davon zeugen die zahlreichen Liedpläne, die z. B. in der Zeitschrift „Singende Kirche“ publiziert werden, davon zeugen aber auch zahlreiche Publikationen der LKÖ in dieser Zeitschrift. Kantorenbücher wie das Münchener Kantonale enthalten umfangreiche Vorschläge für eine sachgerechte Auswahl von Liedern und Gesängen neben dem Antwortpsalm und dem Evangelienruf. Man darf erfreut feststellen, dass übersichtsmäßig in den Gemeinden das Bemühen groß ist, die „richtigen“ Lieder auszuwählen. Freilich ist dadurch die Praxis, Messlieder von vorne bis hinten durchzusingen, oder ein Lied entgegen aller inhaltlichen und funktionalen Überlegungen quer über die Messe strophenweise zu verteilen, noch lange nicht ausgestorben, wenngleich jedoch deutlich zurückgegangen.

Meines Erachtens war in Österreich (in der Rückschau auf die einschlägigen Publikationen und auch nach eigener Erinnerung) eines der zentralen Probleme der Reform die Selbstfindung der Kirchenchöre in einer teilweise völlig neuen Rolle im liturgischen Geschehen. Das Miteinander mit der singenden Gemeinde verlangte eine Änderung von Grundeinstellungen, vor allem aber die Tatsache zu begreifen, dass sich Chöre als Teil der Gemeinde verstehen sollen und nicht als deren Gegenüber (Nr. 19). Es scheint, dass sich im Laufe der Jahrzehnte und letztlich begünstigt durch einen Generationenwechsel – auch bei den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern – hier ein Gesinnungswandel ergeben hat, sodass ein produktives und kreatives Miteinander von Chören bzw. Ensembles und Gemeinde heute kein Problem mehr ist. Viele professionelle oder semiprofessionelle Kirchenmusiker und deren Ensembles fühlten sich durch den Primat des Gemeindegesangs vor den Kopf gestoßen, und sie dachten, ihre teils qualitätsvolle Arbeit sei nicht mehr erwünscht, MS zeigt jedoch an vielen Stellen eine große Wertschätzung für die Arbeit der Chöre (MS Nr. 19, 20, 34, 41, 46 usw.), die einen wichtigen liturgischen Dienst erfüllen und den unverzichtbaren „Schatz der Kirchenmusik“ pflegen. Sie sollen aber fähig sein, dies funktional und inhaltlich in das Gesamt der erneuerten Liturgie zu integrieren. Es werden auch Wege aufgezeigt, wie wertvolle Kirchenmusik weiter gepflegt werden kann, wenn deren liturgische Integration Probleme macht. Ein geeigneter Platz sind „Wortgottesdienste“ und „Andachten“ (Nr. 46), wo sich das Patrimonium, das liturgisch kulturelle Erbe, neu entfalten kann. Das Wort Kirchenkonzert hat man 1967 noch nicht in den Mund genommen, erst das Dokument über Kirchenkonzerte „de concentibus in ecclesiis“¹¹ wird die Dinge beim Namen nennen und mehr oder weniger glücklich zu regeln versuchen. Man darf freilich anmerken, dass die Frage, was in die heutige Liturgie funktional passt oder nicht passt, einen weiten Spielraum an Interpretationen zulässt, die durchaus auch länderspezifisch variieren.

Viele Chöre haben ein neues Repertoire aufgebaut. Zunächst waren es viele Klassiker der protestantischen Kirchenmusik des 16.–18. Jhs., die plötzlich auch für die katholische Liturgie zur Verfügung standen und obendrein in der Muttersprache gesungen werden konnten. Unter Förderung der Kirchenmusikreferate haben zahlreiche Musikverlage eine Menge an Materialien für das gemeinsame Singen von Chor und Gemeinde publiziert. Dazu gehören auch die Evangelienrufe oder kantatenartig aufbereitete Kirchenlieder. Nicht wenige Ordinariumsvertonungen wurden für Chor und Gemeinde mit Orgel- und anderer Instrumentalbegleitung komponiert, oft mit Melodien aus dem „Gotteslob“. In jüngerer Zeit ist auch das Neue Geistliche Lied bei den Kirchenchören „angekommen“. Dennoch wurde allerorts bei entsprechenden Möglichkeiten nicht darauf verzichtet, die klassischen Ordinariumsver-

¹¹ EDIL 3, Nr. 6007–6016, 350–355.

tonungen („Messe“) als Ausdruck besonders festlicher Musik weiter zu pflegen, zumal die Gottesdienstbesucher/innen im Normalfall dies zu schätzen wissen.

MS Nr. 34 erlaubt ausdrücklich das Singen mehrstimmiger Ordinarien durch den Kirchenchor „in der gewohnten Weise mit oder ohne Instrumentalbegleitung“. Voraussetzung ist, dass die Gemeinde „nicht gänzlich von der Teilnahme am Gesang ausgeschlossen wird“. Um diese Frage ist massiv gerungen worden.¹² Es stimmt zweifellos, dass durch die Vermittlung von Paul VI. persönlich der Pflege des klassischen Repertoires ein gewisser Stellenwert eingeräumt worden ist. Zahlreichen Liturgiewissenschaftlern war und ist dies nach wie vor ein Dorn im Auge, vor allem außerhalb des deutschen Sprachraums. Sie sehen dies als einen Kompromiss von 1967, um die konservativen Kirchenmusiker zu beruhigen, ein Kompromiss, der heute nicht mehr so ernst zu nehmen sei. Auch Eugenio Costa lamentiert zwischen den Zeilen ein wenig in diese Richtung.¹³ In Österreich hat man offenbar ohne ideologisches Gezeter in jede Richtung den Frieden mit jenen Kompromissen gefunden, die nötig sind, um das alte Repertoire in die heutige liturgische Situation zu integrieren. Dies ist eine weitgehend singuläre Entwicklung gewesen, die mit der kirchenmusikalischen Tradition des Landes und auch mit der weitgehenden Akzeptanz dieser Entwicklung bei Klerus und Gläubigen zu erklären ist. Eine vertretbare Praxis triumphierte über die reine Lehre.

Die Opposition gegen MS seitens der führenden Kirchenmusiker im Pontificio Istituto di Musica Sacra und anderer war groß und bereitete Erzbischof Bugnini viele Sorgen. Für ihn „wurde das Problem des Gesanges und der Musik zu einem der Kreuze der Reform.“¹⁴

Am schwersten fiel wohl das Umdenken in der Frage, was denn liturgische Musik sei. Eckhard Jaschinski nannte seine Darstellung zu den Aussagen über Kirchenmusik von der Liturgiekonstitution bis zu MS dementsprechend programmatisch: „Musica sacra oder Musik im Gottesdienst“ und hat damit schon mit dem Buchtitel das Problem punktgenau beschrieben.

„Musica sacra“ als ein Repertoire oder auch als eine ideologische Entität ist nicht dasselbe wie eine rituskonforme Musik, die sich organisch in das Gesamt des Gottesdienstes einfügt. Das ist keine Stil- oder Qualitätsfrage. Zu den theologischen Aspekten wäre noch viel zu sagen, doch das ist jetzt nicht mein Thema. Die generelle Umorientierung hin zu Fragen einer in die Liturgie theologisch vertretbaren, gemeindekonformen und ritusbezogenen Kirchenmusik funktioniert in der Praxis über weite Strecken, wenn auch nicht immer ideal. Heute sehen wir viele Lernprozesse, die gute Ergebnisse gezeigt haben. Nach den jüngsten Aussagen von Papst Franziskus dürfen wir nicht jammern („Vietato lamentarsi“). Ich verzichte daher auf die Aufzählung zahlreicher Defizite, die es auch gibt und freue mich über die positiven Entwicklungen in der Kirchenmusik der letzten 50 Jahre.

Literatur

- BUGNINI, Annibale: Die Liturgiereform 1948–1975. Zeugnis und Testament. Freiburg 1988.
 COSTA, Eugenio: 50 Jahre Instruktion *Musica sacra* (5. März 1967), in: *Singende Kirche* 64. 1917, 83–87.

¹² Dazu die detailreiche Studie JASCHINSKI: *Musica sacra oder Musik im Gottesdienst*, bes. 241–251; auch BUGNINI: *Liturgiereform*, 938–955.

¹³ COSTA: 50 Jahre Instruktion *Musica sacra*, 83–87.

¹⁴ BUGNINI: *Liturgiereform*, 925.

- [EDIL =] Enchiridion documentorum instaurationis liturgicae 1. Rom 1976.
- JASCHINSKI, Eckhard: *Musica sacra oder Musik im Gottesdienst? Die Entstehung der Aussagen über die Kirchenmusik in der Liturgiekonstitution „Sacrosanctum Concilium“ (1963) und bis zur Instruktion „Musicam sacram“ (1967)*. Regensburg 1990.
- MEYER, Hans Bernhard / PACIK Rudolf (Hg.): *Dokumente zur Kirchenmusik unter besonderer Berücksichtigung des deutschen Sprachgebiets*. Regensburg 1981.
- MOREIRA AZEVEDO, Carlos Alberto / ROUSE, Richard (Hg.): *Musica e Chiesa. Culto e cultura a 50 anni dalla Musicam Sacram*. Roma, 2–4 marzo 2017. Ariccia 2017.
- PRASSL, Franz Karl: *Gott leben alle Tage. Das deutschsprachige katholische Gebet- und Gesangbuch GOTTESLOB (2013)*, in: Internationale Arbeitsgemeinschaft für Hymnologie [IAH]-Bulletin 42. 2014, 135–196.
- DERS.: *Gregorianik am Scheideweg. Das Zweite Vatikanum und die Liturgiereform*, in: PIETSCHMANN, Klaus (Hg.): *Papsttum und Kirchenmusik vom Mittelalter bis zu Benedikt XVI.* Kassel 2012 (*Analecta musicologica* 47), 302–327.
- DERS.: *Liturgiereform in Österreich nach dem II. Vaticanum*, in: KLÖCKENER, Martin / KRA-NEMANN, Benedikt (Hg.): *Liturgiereformen. Historische Studien zu einem bleibenden Grundzug des christlichen Gottesdienstes*. 2 Bde. Münster 2001 (*Liturgiewissenschaftliche Quellen und Forschungen* 88), 861–894.
- ROHR Heinrich: *Deutsches Messantiphonale*. Freiburg 1997.